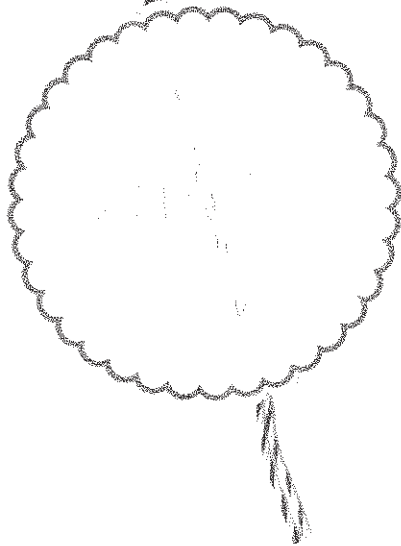
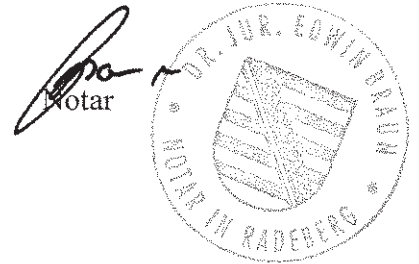


Bescheinigung

Gem. § 181 Abs. 1 Satz 1 AktG bescheinige ich, dass der nachstehende Wortlaut des Gesellschaftsvertrages der Fa. Sachsenmilch Aktiengesellschaft mit dem Sitz in Wachau die durch meine Urkunde Nr. 1042/2016 vom 06.07.2016 geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages enthält. Ferner bescheinige ich aufgrund der gleichen Vorschrift, dass die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt beim Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen. Demnach hat der Gesellschaftsvertrag nach Eintragung der beschlossenen Satzungsänderung in das Handelsregister den nachstehenden Wortlaut.

Radeberg, den 6. Juli 2016



Satzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

1.1 Die Gesellschaft führt die Firma

SACHSENMILCH AKTIENGESELLSCHAFT.

1.2 Der Sitz der Gesellschaft ist Wachau, Ortsteil Leppersdorf.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die unmittelbare oder mittelbare Tätigkeit auf dem Gebiet der Verwaltung ihres Vermögens.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen.

2.3 Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen. Die Gesellschaft kann solche Unternehmen gründen, erwerben oder sie veräußern, sie unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie ist berechtigt, ihren Betrieb ganz oder teilweise auszugliedern.

II. Grundkapital und Aktien

§ 3 Höhe und Einteilung des Grundkapitals

3.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 51.129,19 (in Worten: EURO einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig 19/100).

Es ist eingeteilt in 20.000 nennbetragslose Stückaktien, die wiederum aufgeteilt sind in 10.000 vinkulierte Namensstammaktien und in 10.000 Inhaberstammaktien.

- 3.2 Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile wird gemäß § 10 Abs. 5 AktG ausgeschlossen.

§ 4 Übertragbarkeit der Aktien

Die Übertragung oder Verpfändung der vinkulierten Namensstammaktien ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft gestattet; über die Erteilung der Zustimmung beschließt der Vorstand.

§ 5 Einziehung von Aktien

Die Einziehung von Aktien gemäß §§ 237 ff. Aktiengesetz (AktG) ist zulässig.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- 6.1 der Vorstand
- 6.2 der Aufsichtsrat
- 6.3 die Hauptversammlung

§ 7 Zusammensetzung und Bestellung des Vorstandes

- 7.1 Die Abberufung und Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch den Aufsichtsrat gemäß § 84 AktG, insbesondere bestimmt der Aufsichtsrat auch die Zahl der Vorstandsmitglieder. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden ernennen.

- 7.2 Zur Wahrnehmung von Vertretungsrechten in Tochter- und Beteiligungsunternehmen kann der Aufsichtsrat den Mitgliedern des Vorstandes Befreiung von den Beschränkungen des Selbstkontrahierens erteilen.
- 7.3 Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden; falls ein solcher nicht bestellt ist, ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Vertretung

- 8.1 Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein.
- 8.2 Auch wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne Mitglieder des Vorstandes allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sind.

§ 9 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- 9.1 Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Hauptversammlung nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gewählt. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Sofern aufgrund der Anzahl der Arbeitnehmer das Drittelbeteiligungsgesetz oder das Mitbestimmungsgesetz zur Anwendung kommen, wird die vorstehende Regelung gemäß den Bestimmungen dieser Gesetze modifiziert.
- 9.2 Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- 9.3 Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen.

§ 10 Vorsitzender des Aufsichtsrats und Beschlüsse des Aufsichtsrats

- 10.1 Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre gewählt werden, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- 10.2 Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter einberufen.
- 10.3 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche, telegrafische oder fernmündliche Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren widerspricht.
- 10.4 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er vollständig anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 10.5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist.
- 10.6 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
- 10.7 Sitzungen können auch mittels Telefon- oder Videokonferenz stattfinden; mindestens eine Sitzung pro Jahr ist jedoch als Präsenzsitzung durchzuführen.

§ 11 Ausschüsse des Aufsichtsrats

- 11.1 Der Aufsichtsrat ist befugt, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden und diesen bestimmte Aufgaben zu übertragen.
- 11.2 Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter abgegeben.

§ 12 Vergütung des Aufsichtsrats

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen und seiner ihm für die Aufsichtsrats­tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer nach Ablauf des Geschäftsjahres eine feste Vergütung von EUR 2.500,00 sowie eine veränderliche Vergütung von EUR 500,00 für jedes über 4 % ausgeschüttete Prozent Dividende auf die Stammaktien. Der Vorsitzende erhält das Doppelte dieser Beträge.

§ 13 Einberufung der Hauptversammlung

13.1 Die ordentliche Hauptversammlung ist in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres abzuhalten.

13.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat. Die Einberufung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Hauptversammlung mit den gesetzlich erforderlichen Angaben im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Die Einberufungsfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist (vgl. § 14). Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.

13.3 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in Dresden oder am Sitz einer derjenigen deutschen Wertpapierbörsen statt, an denen die Aktie der Gesellschaft gehandelt wird.

§ 14 Teilnahmerecht der Aktionäre

14.1 Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Für die Fristberechnung gilt die gesetzliche Regelung.

14.2 Für die Berechtigung nach Absatz 1 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis

über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den im Aktiengesetz hierfür vorgesehenen Zeitpunkt beziehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Berechtigungsnachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Bestehen auch an diesem Zweifel, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.

- 14.3 Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.
- 14.4 Das Stimmrecht kann nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Für die Erteilung und den Widerruf von Vollmachten sowie für ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die weiteren Einzelheiten werden zusammen mit der Einberufung zur Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 15 Vorsitz in der Hauptversammlung, Stimmrecht der Aktionäre

- 15.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Auswahl unter mehreren Stellvertretern erfolgt nach dem Dienstalter.
- 15.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben.
- 15.3 In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme.
- 15.4 Der Vorsitzende bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und Nein-Stimmen ermittelt. Die Art der Feststellung, die z. B. durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den stimmberechtigten,

insgesamt zustehenden Stimmen getroffen werden kann, wird ebenfalls von dem Vorsitzenden angeordnet.

IV. Jahresabschluss, Rücklagen, Gewinnverwendung

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 17 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

- 17.1 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so sind sie ermächtigt, bis zu 50 % des Jahresüberschusses in offene Rücklagen (andere Gewinnrücklagen) einzustellen.
- 17.2 Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so kann höchstens die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen eingestellt werden.
- 17.3 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.

§ 18 Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.